

Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke

Offene Jugendarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII)

In der offenen Jugendarbeit werden Kinder und Jugendliche mit Angeboten, die ihren Interessen entsprechen, in ihrer Entwicklung unterstützt. Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen werden dabei besonders gefördert, um ihre soziale, schulische und berufliche Integration zu unterstützen.

Aufsuchende Elternhilfe (§16 SGB VIII)

Werdende Mütter in schwierigen Lebensumständen können schon vor der Geburt durch die Aufsuchende Elternhilfe unterstützt werden. Ziel dieser Hilfeform sind die Beratung der Mütter und die praktische Unterstützung bei allen Fragen rund um die Geburt des Kindes. Die Hilfe kann im letzten Drittel der Schwangerschaft beginnen und Mutter und Kind in den ersten Lebensmonaten begleiten.

Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

Begleiteter Umgang ist eine Hilfemaßnahme für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder. Mit Hilfe des begleitenden Umgangs werden der Kontakt und die persönliche Beziehung des Kindes zum Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammenlebt, aufrechterhalten und die Eltern dabei unterstützt, den Umgang im Anschluss an die Maßnahme in eigener Verantwortung weiterzuführen.

Mutter-/Vater- Kindwohnen (§ 19 SGB VIII)

Mütter und/oder Väter mit kleinen Kindern können zusammen mit ihren Kindern in unseren Wohnungen betreut und unterstützt werden. Ziel dieser Hilfeform ist es, das Zusammenleben der Mutter, bzw. des Vaters mit seinem Kind zu ermöglichen und zu fördern. Die Mütter/Väter werden beim Aufbau einer stabilen Bindung zu ihrem Kind unterstützt und bekommen die zur Versorgung und Erziehung des Kindes notwendigen Kompetenzen vermittelt.

Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)

Die Aufgabe von Betreuungshilfe besteht darin, Problemlagen von Minderjährigen unter Einbezug des sozialen Umfeldes zu bearbeiten. Gegenstand der Betreuung sind insbesondere die Eltern-Kind-Beziehungen, schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen sowie andere soziale Bezüge.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Erziehungshilfe, die sich auf die gesamte Familie bezieht. Im Vordergrund der Maßnahme stehen die Vermittlung von Elternkompetenzen und die Vermittlung von Lösungs- und Bewältigungsstrategien für familienbezogene Konflikte und Probleme.

Jugendwohngruppen (§ 34 SGB VIII)

Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Soweit machbar, soll eine Rückkehr in die Familie erreicht werden. Die Betreuung erfolgt in einer Jugendwohngruppe mit 3 bis 6 Plätzen.

Betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)

Diese Hilfeform unterstützt Jugendliche, die über entsprechende Ressourcen verfügen, dabei allein oder zu zweit in einer Wohnung der Praxis zu leben. Sie werden insbesondere darin gefördert, nach Beendigung der Hilfe selbstständig zu sein und einen Haushalt führen zu können.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (35a SGB VIII)

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sollen diese Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten.

Inobhutnahme (42 SGB VIII)

Bei der Inobhutnahme bringt das Jugendamt ein Kind oder Jugendlichen auf dessen Bitte, zur Abwendung einer dringenden Gefahr für sein Wohl oder wenn es unbegleitet als Ausländer nach Deutschland gelangt vorübergehend in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform unter. Dabei sind dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Während der Inobhutnahme ist für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen.

Einzelfallhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche (Eingliederungsförderung 2 und 3 nach SGB IX)

Die Einzelfallhilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche dient der Integration in ein altersgemäßes soziales Umfeld und der Weichenstellung für die Integration im Erwachsenenleben.

Betreutes Einzelwohnen für behinderte Menschen (SGB IX)

Beim betreuten Einzelwohnen werden einzeln Wohnende geistig, körperlich und auch mehrfach behinderte Menschen dabei gefördert und unterstützt, in einem eigenen Haushalt zu leben und am sozialen Leben teilzunehmen.